



CLUSTERORDNUNG

für das Fördercluster „Innovationscluster WASSERSTOFFLAND SACHSEN“

HZwo e.V.

Chemnitz, 12. Dezember 2023

HZwo e. V.

Reichenhainer Str. 70
09126 Chemnitz
Telefon +49 371 531-35357
Fax +49 371 531-831515
info@hzwo.eu
www.hzwo.eu

Amtsgericht Chemnitz

Vereinsregister-Nummer VerR 3742
Vorstand: Prof. Dr. Thomas von Unwerth (Vorstandsvorsitzender); Prof. Dr. Welf-Guntram Drossel;
Frank Schmutzler; Dr. Sebastian Ortman; Thomas Melczer; Torsten Enders, Dr. Udo Kreißig

Präambel

Zur Verwirklichung des Vereinswecks wird innerhalb der Mitgliedschaft gemäß dem Vorhaben „Innovationscluster WASSERSTOFFLAND SACHSEN“ ein Fördercluster gebildet, welches mit Mitteln des Freistaates Sachsen gefördert wird. Diese Clusterordnung regelt Rahmenbedingungen zur Mitwirkung der Mitglieder des HZwo e.V. im Fördercluster und insbesondere die Beiträge.

§ 1 Aufgaben und Ziele

Der vom HZwo e.V. getragene Teil des Innovationsclusters WASSERSTOFFLAND SACHSEN entwickelt Forschungs- und Leuchtturmprojekte entlang der Wasserstoff-Wertschöpfungskette in Sachsen. Die Mitglieder des Fördercluster werden durch die Geschäftsstelle von HZwo nach individuellem Bedarf, insbesondere bei der Bildung von Forschungs- und Leuchtturmprojekten und der Arbeit in diesen unterstützt.

§ 2 Beitrittsbedingungen

- (1) Die Mitgliedschaft in diesem Fördercluster steht allen Mitgliedern des HZwo e.V. offen. Diese werden Mitglieder in diesem Fördercluster, sofern sie diese Ordnung mit rechtsverbindlicher Unterschrift anerkennen.
- (2) Die Organe des HZwo e.V. sind auch die Organe des Förderclusters.
- (3) Eine Kündigung der Mitgliedschaft in diesem Fördercluster ist mit schriftlicher Austrittserklärung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

§ 4 Förderbeitrag

- (1) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Erhebung gelangen die in dieser Clusterordnung festgelegten Beiträge.
- (2) Die Beitragseinnahmen des Förderclusters werden als Eigenmittel für die gewährte Förderung verwendet. Über die Finanzplanung stimmen die Clustermitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr ab. Die Geschäftsstelle erstattet im Rahmen der Mitgliederversammlung Bericht über das abgelaufene Jahr.
- (3) Der Clusterbeitrag beträgt je Kalenderjahr für:

Beitragskategorie	Jahresbeitrag
Kleine Unternehmen	2.000 € - 4.000 € (nach individueller Vereinbarung)
Mittlere Unternehmen	4.000 € - 8.000 € (nach individueller Vereinbarung)
Große Unternehmen	8.000 € - 25.000 € (nach individueller Vereinbarung)
kleine Forschungseinrichtungen, Gremien, Vereine, Körperschaften	3.000 € - 5.000 € (nach individueller Vereinbarung)
große Forschungseinrichtungen, Gremien, Vereine, Körperschaften	5.000 € - 8000 € (nach individueller Vereinbarung)

- (4) Die Definitionen sind der Beitragsordnung des Vereins zu entnehmen.
- (5) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Vereinbarungen mit den Mitgliedern darüber zu treffen, in welche Beitragsgruppe das Mitglied eingeordnet wird.

§ 5 Geschäftsordnung

Für die Leitung des Clusters und die Arbeit des Clusters im Übrigen können sich die Mitglieder des Förderclusters gemeinsam mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung geben.